

Information über die Umstellung des Steuersatzes von 10% auf 13% Beherbergung und Camping

1) Allgemeine Informationen

Am 7. Juli 2015 wurde das Steuerreformgesetz beschlossen. Daraus ergeben sich bedeutende Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer.

Ab 1. Mai 2016 erhöht sich der Umsatzsteuersatz für Beherbergungen und Camping von 10% auf **13%**. Diese Steuersatzerhöhung betrifft Umsätze, die **nach dem 30. April 2016** ausgeführt werden.

Eine **Übergangsregel** gibt es für Umsätze, die zwischen dem 1. Mai 2016 und dem 31. Dezember 2017 ausgeführt werden, wenn für diese eine **Buchung** und eine **An- oder Vorauszahlung vor dem 1. September 2015** vorgenommen wurde. In diesem Fall ist weiterhin der ermäßigte Steuersatz von 10% anzuwenden. Dabei kommt es nicht auf die Vereinnahmung, sondern lediglich auf die Buchung und die Leistung einer An- oder Vorauszahlung an. Demnach ist der Zufluss des Entgelts beim Leistungserbringer irrelevant.

Beispiel (Entnommen aus den UStR der Finanzverwaltung):

Folgende Beherbergungsumsätze werden erbracht am:

- ❖ 15.3.2016, mit oder ohne Buchung und An- bzw. Vorauszahlung vor dem 1.9.2015; Unabhängig davon, ob für die Beherbergungsleistung am 15.3.2016 eine Buchung und An- bzw. Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 vorgenommen wurde, unterliegt der Umsatz dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10%.
- ❖ 19.11.2017, mit Buchung und An- bzw. Vorauszahlung vor dem 1.9.2015; Ebenfalls ist die Beherbergungsleistung am 19.11.2017 mit 10% zu besteuern, weil eine Buchung und An- bzw. Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 stattgefunden hat.
- ❖ 29.10.2016, ohne Buchung und An- bzw. Vorauszahlung vor dem 1.9.2015; Der Beherbergungsumsatz am 29.10.2016 ist mangels Buchung und An- bzw. Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 mit 13% zu besteuern.

Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks im Zusammenhang mit der Beherbergung) sind separat zu behandeln und unterliegen grundsätzlich dem Normalsteuersatz von 20%. Ausnahme: Getränke im Rahmen von All-Inclusive-Angeboten siehe Aufzählung 4).

2) Definition Beherbergung

Dem Steuersatz von 13% unterliegt die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (zB Beleuchtung, Beheizung, Bedienung). Auch eine gewisse Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten oder des Gastes muss gegeben sein. Dazu zählen zB die Reinigung der Räumlichkeiten oder die Zurverfügungstellung und Reinigung von Bettwäsche und Handtüchern. Es fallen sowohl die gewerbliche Beherbergung in Hotels, Gaststätten usw. als auch die Privatzimmervermietung unter den ermäßigten Steuersatz.

Die **Zurverfügungstellung von Seminarräumen** kann nicht als begünstigte Nebenleistung zur Beherbergung qualifiziert werden, dies schon deshalb, weil die Räume üblicherweise einem Veranstalter und nicht dem einzelnen Hotelgast überlassen werden.

3) Aufteilung eines pauschalen Entgelts

Durch die Steuerreform 2015 unterliegt die Beherbergung ab dem 1. Mai 2016 dem 13%igen Steuersatz. Dies gilt auch dann, wenn der Gast einen Pauschalpreis bezahlt.

Die Verabreichung eines **ortsüblichen Frühstücks/Halbpension**, wenn sie zusammen mit der Beherbergung erbracht wird, fällt allerdings nach wie vor unter den ermäßigten **Steuersatz von 10%**. Alkoholische Getränke sind nicht Teil eines ortsüblichen Frühstücks.

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Aufteilung:

a. Vorliegen von Einzelverkaufspreisen

Eine Aufteilung kann dabei im Verhältnis der Einzelverkaufspreise erfolgen.

Beispiel (Entnommen aus den UStR der Finanzverwaltung):

- ❖ Preis Beherbergung 70 Euro (brutto);
- ❖ Preis Halbpension 90 Euro (brutto);

- ❖ Aufteilung Halbpension: Beherbergung 61,95 Euro (= 70 Euro / 1,13) sind mit 13% zu besteuern,
- ❖ Restauration 18,18 Euro (=20 Euro / 1,1) sind mit 10% zu besteuern.
- ❖ Somit fallen 9,87 Euro Umsatzsteuer an.
- ❖ Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks iZm der Beherbergung) sind separat zu behandeln und unterliegen dem Normalsteuersatz.

b. Nichtvorliegen von Einzelverkaufspreisen

Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil bspw. ausschließlich Halbpension angeboten wird, ist nach den Kosten aufzuteilen. Dabei wird nach Preiskategorien (brutto) differenziert (Tabelle entnommen aus den UStR der Finanzverwaltung):

Preis pro Person und Nacht bis 140 Euro:

Zimmer (13%)/Frühstück (10%) = Verhältnis 80% / 20%

Zimmer (13%)/Halbpension (10%) = Verhältnis 60% / 40%

Zimmer (13%)/Vollpension (10%) = Verhältnis 50% / 50%

Preis pro Person und Nacht bis 180 Euro:

Zimmer (13%)/Frühstück (10%) = Verhältnis 82,5% / 17,5%

Zimmer (13%)/Halbpension (10%) = Verhältnis 65% / 35%

Zimmer (13%)/Vollpension (10%) = Verhältnis 55% / 45%

Preis pro Person und Nacht bis 250 Euro:

Zimmer (13%)/Frühstück (10%) = Verhältnis 85% / 15%

Zimmer (13%)/Halbpension (10%) = Verhältnis 70% / 30%

Zimmer (13%)/Vollpension (10%) = Verhältnis 60% / 40%

Preis pro Person und Nacht über 250 Euro:

Zimmer (13%)/Frühstück (10%) = Verhältnis 90% / 10%

Zimmer (13%)/Halbpension (10%) = Verhältnis 80% / 20%

Zimmer (13%)/Vollpension (10%) = Verhältnis 70% / 30%

Beispiel (Entnommen aus den UStR der Finanzverwaltung):

Der Verkaufspreis eines Halbpensionszimmers liegt bei 130 Euro (brutto) pro Person und Nacht. Da keine Einzelverkaufspreise für die Beherbergung bzw. Verköstigung vorliegen, kann der Verkaufspreis im Verhältnis 60% / 40% aufgeteilt werden. 69,03 Euro (= 130 Euro x 60% / 1,13) sind mit 59 13% zu besteuern; 47,27 Euro (= 130 Euro x 40% / 1,1) sind mit 10% zu besteuern. Somit fallen 13,7 Euro Umsatzsteuer an.

4) All-Inclusive

In der österreichischen Tourismusbranche kommt es vermehrt zu Packages- und All-Inclusive-Angeboten. "All-Inclusive" umfasst insbesondere die Benützung von Sporteinrichtungen und die Tischgetränke beim Abendessen. Daneben werden von Hoteliers für die Hotelgäste häufig Begrüßungscocktails gereicht oder mit den Hotelgästen Wanderungen (Skitouren) durchgeführt.

Mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen:

Folgende Leistungen können als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen angesehen werden, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird:

- ❖ Begrüßungstrunk,
- ❖ Vermietung von Parkplätzen, Garagenplätzen oder von Hotelsafes,
- ❖ Kinderbetreuung,
- ❖ Überlassung von Wäsche (zB Bademäntel),
- ❖ Zurverfügungstellung von Fernsehgeräten,
- ❖ Verleih von Sportgeräten,
- ❖ Zurverfügungstellung von Sauna, Solarium, Dampf- und Schwimmbad, Fitnessräume,
- ❖ Verabreichung von Massagen,
- ❖ Verleih von Liegestühlen, Fahrrädern und Sportgeräten,
- ❖ geführte Wanderungen oder Skitouren,
- ❖ Zurverfügungstellung eines Tennis-, Golf- oder Eislaufplatzes, einer Kegelbahn oder Schießstätte usw.,
- ❖ die Bereitstellung von Tennis-, Ski-, Golf- oder Reitlehrern,

- ❖ die Abgabe von Liftkarten (zB Skilift), von Eintrittskarten (zB Theater), der Autobahnvignette oder - zB in Kärnten - der "Kärnten-Card",
- ❖ Animation,
- ❖ Wellness-Leistungen, ausgenommen hievon sind Beauty- bzw. Kosmetikbehandlungen,
- ❖ Tischgetränke (einschließlich zwischen den Mahlzeiten oder an der Bar abgegebene Getränke) von untergeordnetem Wert (Einkaufswert liegt unter 5% des Pauschalangebotes); in diesem Fall erhöhen sich die festgesetzten Prozentsätze für die Beherbergung (Zimmer) um 5%.

Beispiel (Entnommen aus den UStR der Finanzverwaltung):

Liegt der Verkaufspreis eines Halbpensionszimmers bspw. bei 130 Euro (brutto) pro Person und Nacht, wäre dieser somit, wenn keine Einzelverkaufspreise vorliegen, im Verhältnis 65% / 35% aufzuteilen. 74,78 Euro (= 130 Euro x 65% / 1,13) sind mit 13% zu besteuern; 41,36 Euro (= 130 Euro x 35% / 1,1) sind mit 10% zu besteuern. Somit fallen 13,86 Euro Umsatzsteuer an.

Wird allerdings im Rahmen einer so genannten "Golf(trainings)woche" annähernd täglich die Benützung eines Golfplatzes und dazu auch noch ein mehrmaliger Golfunterricht oder die Teilnahme an einem Golfturnier angeboten, so können diese zusätzlichen Leistungen aufgrund des Leistungsumfanges nicht mehr als üblicherweise mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen angesehen werden. Das Gleiche gilt für vergleichbare Sport- oder Freizeitkurse (zB Segel-, Tenniswochen, usw.).

5) Time-Sharing

Im Rahmen des Time-Sharing wird für einen längeren Zeitraum (zB 30 Jahre) oder auf Dauer das (übertragbare) Recht eingeräumt, alljährlich für einen im Vorhinein vertraglich vereinbarten Zeitraum ein möbliertes Appartement, Hotelzimmer, Ferienhaus oder eine sonstige Unterkunftseinheit samt allfälliger infrastruktureller Nebeneinrichtungen ausschließlich und uneingeschränkt zu nutzen.

Die vereinbarte Leistung steht im Zusammenhang mit einem konkreten Grundstück und ist nur steuerbar, wenn das Grundstück, an dem das Nutzungsrecht vereinbart wurde, im Inland gelegen ist.

Die Einräumung des Nutzungsrechtes erfolgt an Räumlichkeiten, die rasch wechselnden Benützern zu Erholungszwecken dienen. Die Umsätze unterliegen daher dem für die Beherbergung anzuwendenden ermäßigten Steuersatz.

Wird vertraglich die Möglichkeit eingeräumt, im "Tauschwege" andere Räumlichkeiten zu nutzen, so ist ggf. die Umsatzbesteuerung zu berichtigen.

6) Camping

Neben der Überlassung der Stellfläche für das Zelt, den Wohnwagen, das KFZ usw. unterliegen auch die Zurverfügungstellung von sanitären Anlagen, von Gemeinschaftseinrichtungen, wie zB Aufenthaltsräumen, von Strom- und Wasseranschlüssen, von Koch- und Bügeleinrichtungen, die Nutzungsmöglichkeit eines Badestrandes usw. dem ermäßigten Steuersatz. In allen Fällen kommt der ermäßigte Steuersatz jedoch nur dann zur Anwendung, wenn ein einheitliches Benützungsentgelt, das sich häufig aus Stellplatz- und Personengebühr zusammensetzt, verrechnet wird. Nicht begünstigt ist zB die Zurverfügungstellung von Sporteinrichtungen oder Sportgeräten, von Stromanschlüssen von technischen Geräten usw., wenn für diese Leistungen ein gesondertes Entgelt verrechnet wird.

Die Überlassung von Campingplätzen zum Abstellen von Fahrzeugen außerhalb des Campingbetriebes (zB im Winter, wenn nicht campiert wird) fällt nicht unter die Begünstigung. In der Zeit vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 erbrachte Campingleistungen für nichtunternehmerische Zwecke unterliegen dem Normalsteuersatz.